

## **BESCHEID**

### **I. Spruch**

Die Kommunikationsbehörde (KommAustria) als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften stellt gemäß § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 Folgendes fest:

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) ist ein Verein mit Sitz im Inland, der nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass er die ihm nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt. Die VGR verfügt hierfür über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung.

## I.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk verfügt über die Betriebsgenehmigung für

### **Werke der Literatur und Kunst soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist**

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

#### **Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen**

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
  - a) des Vermietens oder Verleihens Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
  - b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
  - c) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
  - d) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht in Verbindung mit Filmwerken gemäß § 56c UrhG;
  - e) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG.
  - f) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auch auf die Rechte der Licht- und Laufbildhersteller, die Rechte der ausübenden Künstler, der Schallträgerhersteller und der Rundfunkunternehmer.
3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung des Punkt I. 1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

## II.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 90a UrhG.

### **III.**

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Die Betriebsgenehmigung ist nicht nur die Grundlage jeder verwertungsgesellschaftlichen Tätigkeit, ihr Inhalt ist insbesondere für Bezugsberechtigte und Nutzer von wesentlicher Bedeutung. Abgesehen von der zum Teil schweren Verständlichkeit der Betriebsgenehmigungen weisen diese große Unterschiede in Sprache und Struktur auf, was nicht zuletzt auf die unterschiedlichen im Laufe der Zeit zuständigen Behörden zurückzuführen ist. Auch findet sich die Mehrzahl der derzeitigen Betriebsgenehmigungen in Sammelbescheiden, dh nicht jede Verwertungsgesellschaft verfügt über einen eigenen Betriebsgenehmigungsbescheid.

Aus diesen Gründen setzte sich die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften das Ziel, in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften eine Evaluierung der Betriebsgenehmigungen vorzunehmen; im Rahmen dieser sollten ein einheitlicher Aufbau, klare und verständliche Formulierungen und - soweit möglich - Vereinfachungen vorgenommen werden. Bereits eingeräumte Rechte und Ansprüche sollten hierbei freilich völlig unangetastet bleiben. Von Anfang an betonte die Aufsichtsbehörde gegenüber den Verwertungsgesellschaften auch, dass die Evaluierung nicht als Anlass zu einer Erweiterung der bestehenden Rechte dienen dürfe und diese auch keine inhaltliche Überprüfung darstellen würde.

Gleichzeitig mit der Evaluierung sollte auch die in § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 umschriebene Überprüfung der Verwertungsgesellschaften hinsichtlich Rechtsform, qualifizierter Geschäftsführung und inländischen Sitzes vorgenommen werden.

Mit Schreiben vom 27.11.2007 erläuterte die Aufsichtsbehörde ihr Vorhaben und kündigte einen diesbezüglichen Gesprächstermin an. Für die Gespräche mit den Vertretern der Verwertungsgesellschaften erstellte die Aufsichtsbehörde auf Basis der geltenden Betriebsgenehmigungen einen Diskussionsentwurf für jede Gesellschaft.

Am 21.02.2008 präsentierte die Aufsichtsbehörde der VGR besagten Entwurf für eine sprachlich und strukturell neu gestaltete Betriebsgenehmigung.

Mit Schreiben vom 26.03.2008 forderte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die VGR auf, allfällige Anregungen oder Stellungnahmen zur vorgeschlagenen Neufassung der Betriebsgenehmigung spätestens bis zum 01.05.2008 zu übermitteln.

Die VGR nahm mit Schreiben vom 30.04.2008 Stellung und regte im Wesentlichen an, dass die im Titel hervorgehobenen „Werke der Literatur und Kunst soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“ entweder im Titel um die Leistungsschutzrechte der Licht- und Laufbildhersteller, ausübenden Künstler, Schallträgerhersteller und Rundfunkunternehmer ergänzt oder in Punkt I. eingearbeitet werden sollten ohne extra im Titel zu stehen.

Im Hinblick auf das Gebot der Klarheit der Betriebsgenehmigungen solle das Wort „insbesondere“ in der Einleitung ersatzlos gestrichen werden.

Der Entwurf spreche von „Schall- oder Bildschallträgern (Ton- oder Datenträger)“, „Schall- und/oder Bildschallträgern (Ton- oder Datenträger)“, „Bild- oder Bildschallträgern (Datenträger)“. Für die VGR sei nicht erkennbar, nach welchem System die Wahl der Fachbegriffe erfolge. Die Differenzierung entspreche nicht dem Gesetzeswortlaut: § 16a UrhG kenne keine vergleichbaren Termini, die §§ 42b, 56b UrhG würden von „Bild- oder Schallträgern“ sprechen. Nach Ansicht der VGR solle in der Betriebsgenehmigung entweder die gesetzliche Terminologie übernommen oder jedenfalls eine einheitliche Terminologie gewählt werden. Im Fall der Wahl einer einheitlichen Terminologie solle die in Punkt I. 1. b) des Entwurfs enthaltene Formulierung verwendet werden, da es sich dabei um die am weitesten reichende Umschreibung handle: „Schall- und/oder Bildschallträger“ (=Schallträger, Bildträger, Bildschallträger).

Zu § 56b UrhG führte die VGR aus, dass dieser nicht von „Bibliotheken und Archiven“ sondern von „der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen)“ spreche. Es empfehle sich daher, bei der Formulierung des Gesetzes zu bleiben. Auch in Punkt I. 1. e) solle entweder der Titel des § 56c UrhG („öffentliche Wiedergabe im Unterricht“) oder der Wortlaut des § 56c UrhG („zu Zwecken des Unterrichts bzw der Lehre“) zitiert werden.

Bei der Kabel- und Satellitenvergütung wäre der Zusatz „einschließlich der Beteiligungsansprüche nach Art VI Abs 3 UrhGNov 1996“ ersatzlos gestrichen worden.

Dieser Zusatz sei aber für die VGR (und die VAM) von grundlegender Bedeutung. Auf Basis dieser Bestimmung im Zusammenhang mit § 38 UrhG inkassiere die VGR (und die VAM) von den österreichischen Kabelnetzbetreibern auch die Kabelentgelte der VDFS.

Im Entwurf wären sämtliche Bezugnahmen auf nicht mehr in Geltung befindliche gesetzliche Regelungen entfernt worden. Nach Ansicht der VGR könne/solle sie aber nicht auf die Bezugnahme auf die „alten“ §§ 59a und 59b UrhG in der Fassung vor der Novelle 1996 verzichten. Die genannten Bestimmungen würden zwar tatsächlich seit über zehn Jahren nicht mehr gelten, sie seien ohne Übergangsvorschriften außer Kraft getreten. Im Hinblick auf die durchaus umstrittene Verjährungsfrage sei allerdings nicht auszuschließen, dass „irgendwo“ noch Ansprüche nach altem Kabelweisersendungsrecht „schlummern“. Dementsprechend möchte die VGR nicht darauf verzichten, nach wie vor auch für die Geltendmachung der gesetzlichen Kabelvergütungsansprüche zuständig bzw. berechtigt zu sein.

Hinsichtlich I. 1. c) führte die VGR aus, dass angesichts des Umstandes, dass § 59a UrhG nF seit der Novelle 1996 einheitlich für die dort geregelten Weitersendungen mit Hilfe von Leitungen (Weiterleitungen) gelte (erfasst seien daher auch Programme, die über Satellit ausgestrahlt würden), es ausreichen könnte, in der Betriebsgenehmigung nur von „Kabelvergütung“ zu sprechen.

In einem Telefonat mit der Aufsichtsbehörde am 28.05.2008 urgierte die VGR die Änderung des Titels der Betriebsgenehmigung und insistierte auf Beibehaltung des Verweises auf die nicht mehr geltenden Bestimmungen der §§ 59a und 59b UrhG.

## **2. Sachverhaltsfeststellungen**

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) nimmt entsprechend ihrer Betriebsgenehmigung (Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96) die Wahrnehmung bzw. Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- oder Vergütungsansprüchen an Werken der Literatur und Kunst, soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist, wahr.

Die VGR ist ein Verein mit Sitz im Inland, der nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sie bietet volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2006 zukommenden Aufgaben und

Pflichten gehörig erfüllt. Die VGR verfügt über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung.

### **3. Beweiswürdigung**

Zur Feststellung des Sachverhalts wurde der Betriebsgenehmigungsbescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96, sowie die Stellungnahme der VGR vom 30.04.2008 herangezogen. Zur Überprüfung gemäß § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 dienten außerdem von der VGR übermittelte Unterlagen sowie amtsbekannte Tatsachen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 42 Abs 2 VerwGesG 2006 lautet:

„Innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat die Aufsichtsbehörde die nach Abs 1 weiter geltenden Betriebsgenehmigungen zum ersten Mal im Sinn des § 4 Abs 3 zu überprüfen.“

§ 4 Abs 3 VerwGesG 2006 normiert Folgendes:

„Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsgenehmigung noch vorhanden sind; zehn Jahre nach der Erteilung der Betriebsgenehmigung und in der Folge nach jeweils weiteren zehn Jahren hat sie dies zu tun. Soweit die Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, hat die Aufsichtsbehörde die Betriebsgenehmigung teilweise oder zur Gänze zu widerrufen.“

Zu den Voraussetzungen der Erteilung der Betriebsgenehmigung regelt § 3 Abs 1 leg cit wie folgt:

„Die Betriebsgenehmigung darf nur einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben; die Voraussetzung ist

jedenfalls erfüllt, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben betrauter Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaft fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist.“

Durch das neue VerwGesG 2006 werden die zulässigen Rechtsformen von Verwertungsgesellschaften auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beschränkt. Die nach dem VerwGesG 1936 zulässige Rechtsform des Vereins wird daher mit dem VerwGesG 2006 ausgeschlossen. Begründet wird diese Beschränkung damit, dass die Rechtsform des Vereins für Unternehmen mit der wirtschaftlichen Bedeutung, die Verwertungsgesellschaften erreichen können, nicht adäquat ist. Da sich diese Beschränkung nicht nur auf neue Verwertungsgesellschaften bezieht, sieht § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 vor, dass Vereine innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes ihre Rechtsform ändern müssen.

Da die Rechtsformabänderung der VGR längstens bis zum 30.06.2009 erfolgt sein muss, entspricht ihre Rechtsform als Verein zum jetzigen Zeitpunkt (noch) den gesetzlichen Vorgaben.

§ 42 Abs 3 VerwGesG 2006 spricht von einer „Überprüfung“ der Betriebsgenehmigungen im Sinne des § 4 Abs 3 binnen drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, ohne den Begriff der „Überprüfung“ jedoch in irgendeiner Form - weder im Gesetz noch in den Materialien - zu konkretisieren. Auch lässt das Gesetz die Frage offen, wie zu verfahren ist wenn sich herausstellen sollte, dass eine Verwertungsgesellschaft ihr durch die Betriebsgenehmigung erteilte Rechte oder Ansprüche nicht wahrnehmen kann. Die (jederzeitige) Überprüfungs- bzw Widerrufsmöglichkeit des § 4 Abs 3 bezieht sich explizit nur auf die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen iSd § 3 Abs 1 VerwGesG 2006. Schließlich findet sich in der genannten Bestimmung kein Hinweis darauf, in welcher Form oder auf welche Weise das Ergebnis der behördlichen Überprüfung kund zu machen ist.

Der Inhalt der Betriebsgenehmigung ist insbesondere für die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft und deren Nutzer von Bedeutung; dies wird auch durch das gesetzliche Transparenzgebot des § 16 VerwGesG 2006 untermauert, das die Zurverfügungstellung der Betriebsgenehmigungen gegenüber den Bezugsberechtigten normiert. Die Verwertungsgesellschaften gehen über diese Pflicht hinaus, indem die meisten Gesellschaften ihre Betriebsgenehmigungen im Internet und damit einer unbeschränkten Öffentlichkeit anbieten. Dass Interessierte und/oder Nutzer auch verstehen sollen, welche



Rechte und Ansprüche die jeweilige Verwertungsgesellschaft wahrnehmen darf, ist evident; insofern kommen verständliche und klar strukturierte Betriebsgenehmigungen auch den Verwertungsgesellschaften selbst zugute.

Die Aufsichtsbehörde hat daher eine weite Auslegung des Überprüfungsbegriffs gewählt und subsumiert dementsprechend auch die Schaffung sprachlicher und struktureller Einheitlichkeit bzw mögliche Vereinfachungen der Betriebsgenehmigungen unter den Terminus.

Zu den wesentlichen Neuformulierungen betreffend die Betriebsgenehmigung der VGR im Einzelnen:

1. ad „Schall- und/oder Bildschallträger“: Die Verwendung des Begriffs „Schall- und/oder Bildschallträger“ ist vom UrhG nicht gedeckt; dieses spricht durchgehend von „Bild- oder Schallträgern“ bzw in § 58 UrhG „Bild- und Schallträgern“. Dementsprechend wurde diese nicht gesetzeskonforme Formulierung durch „Bild- und/oder Schallträger“ ersetzt. Im Fall des § 56b UrhG wurde die Formulierung „Bild- oder Schallträger“ beibehalten, da diese durchgängig in den bisher geltenden Betriebsgenehmigungen verwendet wurde. Darüber hinaus wurde die Formulierung „Bild- und/oder Schallträger“ dort beibehalten, wo diese Wortfolge in den bisherigen Betriebsgenehmigungen enthalten war, wengleich das Wort „und“ sich im Gesetz nicht wieder findet (vgl etwa § 42b UrhG). Da im Rahmen der Konsolidierung keine inhaltlichen Einschränkungen vorgenommen wurden, wurde der Passus „Bild- und/oder Schallträger“ nicht korrigiert (siehe ausführlich unten).
2. ad „Datenträger“: Die Aufsichtsbehörde hat sich dazu entschieden, nach der Wortfolge „Bild- oder Schallträger“ jeweils den Ausdruck „Datenträger“ in Klammer zu setzen, um dem nicht mehr zeitgemäßen - aber im Gesetz festgeschriebenen - Speichermedienbegriff mit Hilfe des moderneren Ausdrucks „Datenträger“ zu mehr Verständlichkeit insbesondere für Nutzer zu verhelfen. Darunter sind zur materiellen Verkörperung oder dauerhaften Aufnahme von Daten geeignete physikalische Mittel zu verstehen. Der Begriff des „Datenträgers“ umfasst sowohl analoge (zB Papier, LP, Wachswalze) als auch die heute bedeutend wichtigeren digitalen Medien

wie optische Speicher (CD, DVD, Blu-Ray, Film, holographische Speicher), Halbleiterspeicher (Flash-Speicher, RAM, ROM) oder magnetische Speicher (Festplatte, Diskette, Magnetband, Magnetstreifen).

3. ad §§ 56b ff UrhG: Bei den Rechten und Ansprüchen nach den §§ 56b ff UrhG wurde in allen Betriebsgenehmigungen, die eine entsprechende Wahrnehmung vorsahen, zwar eine einheitliche, aber nicht dem Gesetzeswortlaut entsprechende Formulierung verwendet (zB „öffentliche Aufführung für Zwecke des Unterrichts“). Eine Anpassung an den Wortlaut des UrhG war daher vorzunehmen.
4. ad Art VI Abs 3 UrhGNov 1996: Die in der UrhGNov 1996 kodifizierten Ansprüche wurden nie in die Stammfassung des UrhG übernommen; die entsprechenden Bestimmungen sind jedoch weiterhin in Geltung. Dementsprechend war eine Beibehaltung des Verweises in der evaluierten Betriebsgenehmigung notwendig.
5. ad „ähnliche/entsprechende Bestimmungen/Regelungen“: Die durch die Betriebsgenehmigung der VGR erteilten Rechte und Ansprüche enthalten neben dem Bezug auf die jeweilige Gesetzesstelle des UrhG an mehreren Stellen auch die Formulierung „oder wie in entsprechenden Regelungen umschrieben“. Die Verwendung dieser Wortfolge impliziert, dass durch den Verweis auf die jeweiligen Bestimmungen im UrhG keine abschließende Regelung erfolgt. Auf Grund der Unbestimmtheit und der hiermit einhergehenden Unsicherheit bezüglich des Rechtebestandes der VGR entfällt in der neuen Betriebsgenehmigung diese Formulierung.
6. ad Punkt III.: Im Zusammenhang mit den einzelnen Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen wird in den bisherigen Betriebsgenehmigungen - soweit möglich - durchgängig auf die entsprechende Bestimmung des UrhG verwiesen. Zusätzlich findet sich daran anschließend in der Mehrzahl der Betriebsgenehmigungsbescheide der Passus „oder wie in ähnlichen/entsprechenden Regelungen“. Hierdurch sollte eine mögliche Novellierung einzelner Bestimmungen des UrhG berücksichtigt werden, die zu einem fehlerhaften Verweis in den jeweiligen Punkten der Betriebsgenehmigungen führen konnte. Durch die

nunmehr gewählte Formulierung des Punktes III. 1. wird der Gefahr eines nicht mehr aktuellen Verweises vorgegriffen.

Festgehalten wird, dass sich die Abänderungen in den Betriebsgenehmigungen generell in keinem Fall auf Inhaltliches beziehen. Bereits eingeräumte Rechte und Ansprüche bleiben daher unangetastet. Abgesehen wurde auch von (sinnvollen) Erweiterungen, da vor der Erteilung gemäß § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger, soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen, sowie die übrigen Verwertungsgesellschaften zu hören sind.

Da in diesem Verfahren grundsätzlich kein Stellungnahmerecht der anderen Verwertungsgesellschaften bzw der gesamtvertragsfähigen Rechtsträger bestand und die Aufsichtsbehörde sich auf Grund der Größe und Komplexität des Projekts gegen Erweiterungen im Rahmen dieses Verfahrens entschieden hat, sind solche Erweiterungsanträge gegebenenfalls gesondert einzubringen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung in einem eigenen Verfahren abzuhandeln.

Zur den nicht berücksichtigten Anregungen seitens der VGR ist Folgendes auszuführen:

Die von der VGR angeregte Aufnahme der Leistungsschutzrechte in den Titel der Betriebsgenehmigung wurde einerseits aufgrund der Länge des Titels, andererseits aufgrund der strukturellen Übereinstimmung mit den evaluierten Betriebsgenehmigungen der anderen Verwertungsgesellschaften nicht vorgenommen.

Im Hinblick auf die gewünschte Beibehaltung des Verweises auf die nicht mehr in Geltung befindlichen Bestimmungen der §§ 59a und 59b UrhG ist festzustellen, dass eine Betriebsgenehmigung gemäß § 1 VerwGesG 2006 nur auf die Wahrnehmung bzw Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen *im Sinn des Urheberrechtsgesetzes* Bezug nehmen kann. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass eine Bezugnahme nur auf geltende Bestimmungen zu Rechten und Ansprüchen des UrhG möglich ist. Wäre auf „schlummernde“ Ansprüche Rücksicht zu nehmen, wären Betriebsgenehmigungen für die Dauer der Verjährung dieser Ansprüche nicht abänderbar, was weder im Sinne des Gesetzes, noch im Interesse der beteiligten Kreise liegen kann. §§ 59a und 59b idF vor der UrhGNov 1996 entsprechen inhaltlich nicht zur Gänze dem § 59a UrhG in der geltenden Fassung. Während die §§ 59a und 59b idF vor der UrhGNov 1996 eine gesetzliche Lizenz vorsahen, kam es -

durch die Umsetzung der Kabel- und SatellitenRL - zu einer Abkehr von diesem Prinzip, sodass eine entsprechende Rechtseinräumung nunmehr richtlinienkonform nur auf Grundlage individueller oder kollektiver Verträge zulässig ist.<sup>1</sup> Der neue § 59a UrhG unterscheidet jetzt nicht mehr zwischen inländischen und ausländischen Rundfunksendungen und ist ausdrücklich auch auf die Weiterleitung von Satellitenprogrammen anwendbar.<sup>2</sup>

Der Verweis auf nicht mehr geltende Bestimmungen ist noch mehr zu vermeiden, als es sich hier um richtlinienwidrige Normen handelt. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften geht zudem davon aus, dass im Falle der Geltendmachung von vor dem Inkrafttreten der UrhGNov 1996 am 01.01.1998 entstandenen Ansprüchen auch die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen als maßgeblich anzusehen sind. Dies entspricht auch der Judikatur des OGH, der im Hinblick auf die Beurteilung eines urheberrechtlich relevanten Sachverhaltes für seine Entscheidung auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts abstellt.<sup>3</sup> Nutzungen, die vor dem 01.01.1998 stattgefunden haben, haben daher - der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechend - Vergütungsansprüche begründet, die gemäß §§ 59a und 59b URhG aF von Verwertungsgesellschaften geltend zu machen sind. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die evaluierte Betriebsgenehmigung einer Geltendmachung dieser Ansprüche durch die VGR nicht entgegensteht.

Zum Feststellungsbescheid ist Folgendes auszuführen:

Gegenstand des die evaluierten Betriebsgenehmigungen beinhaltenden Feststellungsbescheids sind ein bzw mehrere Rechte; hierbei handelt es sich um das Recht der Verwertungsgesellschaft zur kollektiven Rechtswahrnehmung, das durch die Betriebsgenehmigung genauer ausgestaltet wird. Durch den Feststellungsbescheid werden keinerlei Tatsachen, sondern vielmehr das Vorliegen eines bzw mehrerer Rechte festgestellt.

Dies entspricht der Judikatur des VwGH:

---

<sup>1</sup> Vgl *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG § 59a Rz 1.

<sup>2</sup> Vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I Rn 677 mit Verweis auf *Lusser/Krassnigg-Kulhavy* in *Kucsko* (Hrsg.), urheber.recht 888.

<sup>3</sup> OGH 4 Ob 80/98p - Figur auf einem Bein, MR 1998, 200.

*„Gegenstand eines Feststellungsbescheids kann grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses sein, nicht aber die Feststellung von Tatsachen, sofern ein Gesetz nicht ausdrücklich eine solche Feststellung vorsieht.“<sup>4</sup>*

Nach Ansicht des VwGH ist die Erlassung eines Feststellungsbescheids, der eben ein Recht oder Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, nicht nur zulässig, wenn er im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, sondern auch dann, wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn er für eine Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse einer Partei liegt.<sup>5</sup>

Durch die Betriebsgenehmigungen sind alle potentiellen Vertragspartner einer Verwertungsgesellschaft betroffen; dies sind nicht nur andere Verwertungsgesellschaften, gesamtvertragsfähige Rechtsträger und Wahrnehmungsberechtigte, sondern auch Rechteinhaber, die noch keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben sowie Nutzer, die ein kollektiv wahrgenommenes Werk verwerten wollen.

Nicht zuletzt verwirklicht sich durch die im Rahmen der Feststellungsbescheide zu veröffentlichenden konsolidierten Betriebsgenehmigungen auch des in §§ 16 und 18 VerwGesG 2006 verwirklichten Transparenzgedankens. Das öffentliche Interesse an der Erlassung der evaluierten Betriebsgenehmigungen im Rahmen eines Feststellungsbescheids ist daher evident.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

---

<sup>4</sup> VwGH 9.4.1976 Slg 9035 A.

<sup>5</sup> VfGH 3.3.1971 Slg 6392.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung), BGBl. II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 30.06.2008

**Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
Stv. Behördenleiter